



## Arbeitgeberinformation – Praktikanten Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung und Kassenzuständigkeit

Eine offizielle Definition des Begriffes "Praktikant" gibt es im Sozialversicherungsrecht nicht. Als Praktikanten werden Personen bezeichnet, die im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung in einem Unternehmen praktische Kenntnisse erwerben, die der Vorbereitung, Unterstützung oder Vervollständigung der geplanten Ausbildung dienen. Nach der Rechtsprechung dient das Praktikum unter anderem dazu, den Praktikanten mit den im Beruf verwendeten Materialien, Werkzeugen, Maschinen usw. vertraut zu machen, damit er z.B. die Vorlesungen an der Hochschule beziehungsweise Fachhochschule besser verstehen kann.

In der Regel sind berufspraktische Tätigkeiten und der Zeitpunkt der Ausübung des Praktikums in Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben. Ein Praktikum kann vor, während oder nach dem Studium/der Fachschulausbildung ausgeübt werden. Es wird daher von einem vorgeschriebenen beziehungsweise nicht vorgeschriebenen Vor-, Zwischen- oder Nachpraktikum gesprochen. Diese Unterscheidung ist notwendig, da sich daraus unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen für die einzelnen Versicherungszweige ergeben.

### Vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum ohne Entgeltzahlung

**zuständig bleibt LKK**

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

- sind vom Arbeitgeber nicht abzuführen. In der Regel ist der Praktikant beitragsfrei familienversichert oder Mitglied in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beiträge zahlt er selbst.

Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge

- werden allein vom Arbeitgeber getragen. Die Beiträge berechnen sich aus 1 % der monatlichen Bezugsgröße (2012 = 26,25 €, 2011 = 25,55 €) und betragen

zur Rentenversicherung	5,15 € (2012 Beitragssatz 19,6 %)	5,08 € (2011 Beitragssatz 19,9 %)
zur Arbeitslosenversicherung	0,79 € (2012 Beitragssatz 3,0 %)	0,77 € (2011 Beitragssatz 3,0 %)
Insolvenzgeldumlage	Keine Beitragspflicht, da Fiktiventgelt	

Die LKK benötigt folgende Unterlagen:

- Anmeldung zur Sozialversicherung  
Personengruppe „105“  
Beitragsgruppe „0-1-1-0“
- Beitragsnachweis  
Rentenvers. Beitragsgruppe „0100“  
Arbeitslosenvers. Beitragsgruppe „0010“
- Bestätigung der Hoch- bzw. Fachhochschule über die vorgeschriebene Praktikumsdauer

### Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum mit oder ohne Entgeltzahlung

**zuständig bleibt LKK**

Bei einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum - egal ob mit oder ohne Entgelt - besteht Versicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung. Eine Meldung zur Sozialversicherung ist nur abzugeben, wenn eine Vergütung gezahlt wird (Personengruppe 190, Beitragsgruppe 0000), da vom Arbeitgeber daraus Insolvenzgeldumlage (2012 = 0,04 %, 2011 = 0,00 %) abzuführen ist.

Dauert das Zwischenpraktikum länger als 2 Monate und erzielt der Praktikant Einkünfte von über 375,00 € (2011 = 365,00 €) im Monat, entfällt die beitragsfreie Familienversicherung. In diesem Fall sollte sich der Praktikant – zwecks Sicherstellung des Versicherungsschutzes im Rahmen der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung – mit der LKK in Verbindung setzen.

## Vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum mit Entgeltzahlung bis 325,00 €

**KK-Wechsel**

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge / Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge

- werden im Rahmen der „Geringverdienergrenze“ allein vom Arbeitgeber getragen. Es gelten die regulären Beitragssätze. Die Insolvenzgeldumlage trägt der Arbeitgeber sowieso allein.
- Die Vorschriften für geringfügig Beschäftigte (Minijob) finden keine Anwendung, da der Praktikant der Versicherungspflicht als "zur Berufsausbildung Beschäftigter" unterliegt.
- Zuständig ist eine der wählbaren Krankenkassen! Für Versicherte der LKK ist mit Aufnahme eines solchen Praktikums immer ein Krankenkassenwechsel verbunden.

## Vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum mit Entgeltzahlung über 325,00 €

**KK-Wechsel**

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge / Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge

- werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Praktikant getragen. Die Insolvenzgeldumlage trägt der Arbeitgeber allein. Es gelten die regulären Beitragssätze.
- Die Vorschriften für geringfügig Beschäftigte (Minijob) sowie die Gleitzone-Regelung (monatliches Arbeitsentgelt 400,01 € bis 800,00 €) finden keine Anwendung, da der Praktikant der Versicherungspflicht als "zur Berufsausbildung Beschäftigter" unterliegt.
- Zuständig ist eine der wählbaren Krankenkassen! Für Versicherte der LKK ist mit Aufnahme eines solchen Praktikums immer ein Krankenkassenwechsel verbunden.

## Nicht vorgeschriebenes Praktikum

Nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium zum Beispiel aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden, unterscheiden sich in der Regel hinsichtlich der Ausgestaltung nicht von den Praktika, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. Allerdings besteht im Rahmen der Gesamtausbildung keine Verpflichtung zur Ableistung des Praktikums. Daher werden diese Praktika auch nicht im Rahmen betrieblicher Berufsbildung ausgeübt.

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist daher nach den allgemein für Arbeitnehmer geltenden Vorschriften vorzunehmen. Das bedeutet

### bei Entgeltzahlung von bis zu 400,00 € (Minijob)

**zuständig bleibt LKK**

- gelten die Geringfügigkeitsrichtlinien mit pauschaler Beitragsabführung
- sofern das Einkommen insgesamt 400,00 € nicht übersteigt, bleibt der bisherige Versicherungsschutz bestehen (in der Regel Familienversicherung oder Mitgliedschaft als Student)

### bei Entgeltzahlung von mehr als 400,00 € während des Studiums

**zuständig bleibt LKK**

- gelten die besonderen Vorschriften für die Versicherungsfreiheit der Studenten. Vom Arbeitgeber sind i.d.R. in einem solchen Fall nur Beiträge zur Rentenversicherung und InsoUmlage zu zahlen. Der Praktikant ist Mitglied in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung.

### bei Entgeltzahlung von mehr als 400,00 € ohne laufendes Studium

**KK-Wechsel**

- tritt grds. in allen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungspflicht als Arbeitnehmer ein.
- Zuständig ist eine der wählbaren Krankenkassen! Für Versicherte der LKK ist mit Aufnahme eines solchen Praktikums immer ein Krankenkassenwechsel verbunden.

## Unsere Ansprechpartner im Arbeitgeberservice

Betriebsnummern:	Ansprechpartner:	Telefon:	Fax:
000 000 00 – 519 999 99	Frau Mantel	0561/1006-2378	0561/92830-1846
520 000 00 – 528 499 99	Frau Lienhop	0561/1006-2469	0561/92830-1668
528 500 00 – 544 199 99	Frau Soßdorf	0561/1006-2246	0561/92830-1820
544 200 00 – 563 199 99	Frau Heinz	0561/1006-2429	0561/92830-1862
563 200 00 – 999 999 99	Herr Ehrentheit	0561/1006-2247	0561/92830-1573
allgemein	Frau Ullmann	0561/1006-2368	0561/92830-1873
allgemein	Herr Knatz	0561/1006-2448	0561/92830-1623